

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 8/2061-00
Sozialamt

Datum: 15.03.2004

Az.: we-le

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	01.04.2004
3.		
4.		

Betreff:

Einrichtung eines "Integrationsrates" anstelle des Ausländerbeirates in der Wahlperiode 2004 bis 2009

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	Mitunterzeichnung:
Wenske Beigeordneter	Turk Fachdezernent Innere Verwaltung

--	--	--

Sachdarstellung:

I) Ausgangslage

1) Gesetzliche Pflicht

Gem. § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW muss ein Ausländerbeirat in einer Gemeinde gebildet werden, wenn dort mindestens 5.000 ausländische Einwohner leben. Das ist in Bergkamen der Fall. Nach der aktuellen Statistik zum 01.03.2004 sind 5.435 Personen melderechtlich erfasst. Diese Zahl lag vor Jahren deutlich höher. Die Verminderung ist nach Einschätzung der Verwaltung im Wesentlichen auf Einbürgerungen zurückzuführen. Das bedeutet zugleich, dass sehr viele Menschen in Bergkamen leben, die in früheren Jahren einen ausländischen Pass besaßen. Die Gesamtzahl der Menschen mit Migrationshintergrund, also auch einschließlich der Kinder, kann auf etwa 7.500 bis 8.000 geschätzt werden. Da zum Stichtag 01.03.2004 52.076 Menschen mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung in Bergkamen gemeldet waren, entspricht das einem Migrationsanteil von 14,4 % bis 15,4 %.

Von den 5.435 statistisch erfassten Ausländern bilden die Türken mit 4.171 Personen den allergrößten Anteil, nämlich 76,7 %. Diese Quote von annähernd 80 % dürfte auch festzustellen sein, wenn man den Blick auf die Gesamtzahl der Menschen mit Migrationshintergrund richtet.

2) Politische Schlussfolgerungen

Es bedarf keiner tiefergehenden Begründung, um zu erkennen, dass diese große Zahl von Migrantinnen und Migranten unter den Einwohnern der Stadt Bergkamen gesellschaftlich und politisch berücksichtigt werden muss. Alle Diskussionen über die Gegenwart und Zukunft der Stadt können die vorgefundene Realität nicht ausblenden. Es stellt sich nicht die Frage, ob man sich mit Problemen der Migration befasst, sondern wie man mit Ihnen umgeht und was für ein künftiges gedeihliches Zusammenleben getan werden soll. Damit ist auch die Frage verbunden, wer handeln sollte, um ein noch zu definierendes gemeinsames Ziel zu erreichen.

Die Notwendigkeit einer aktiven Beschäftigung mit dem Thema Migration ergibt sich vor allem auch aus der zu erwartenden demographischen Entwicklung. Es ist bereits heute völlig klar, dass der Anteil der Migrantenbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den nächsten Jahren steigen wird. Der nach wie vor anhaltenden „Kinderarmut“ der einheimischen deutschen Bevölkerung stehen deutlich höhere Geburtenraten der Zuwandererbevölkerung gegenüber sowie ein umfangreicher rechtlich erlaubter Familiennachzug. Nach einer Statistik des Institutes für Türkeistudien in Essen wandern Jahr für Jahr rd. 25.000 Personen im Rahmen des Familiennachzugs allein aus der Türkei nach Deutschland ein, wovon etwa drei Viertel Ehepartner sind, die ihrerseits im Regelfall kein Wort deutsch sprechen und die Kultur nicht kennen. Dass in diesen neu gegründeten Familien weiterer Nachwuchs heranwächst, in denen zumindest ein Elternteil den Kindern die Sprache der neuen Heimat nicht vermitteln kann, sollte der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Die mit dem geplanten Zuwanderungsgesetz des Bundes vermittelte Vorstellung, als müsse Deutschland sich auf seine künftige Rolle als Migrationsland einstellen, trifft die Realität schon lange nicht mehr. Eine Zuwanderung hat bereits in massiver Form stattgefunden und findet immer noch statt. In 5 bis 10 Jahren werden voraussichtlich in den Grundschulen vieler Städte mehrheitlich Kinder mit Migrationshintergrund

anzutreffen sein. Im Ruhrgebiet werden diese Kinder vor allem islamischen Glaubensgemeinschaften angehören. Vor diesem Hintergrund kommen Experten zu dem Ergebnis, dass die Bewältigung der Erfordernisse einer vernünftigen Integration eine der Hauptaufgaben der kommunalen Politik in den nächsten Jahren sein wird.

Unter diesem Blickwinkel muss möglichst bald klargestellt werden, und zwar nicht nur auf kommunaler Ebene, welche Rolle die in diesem Lande in Jahrhunderten gewachsenen Werte der Demokratie, der Menschenwürde, der Gleichberechtigung, der solidaren Gemeinschaft, der freien Entfaltung der Persönlichkeit usw. spielen müssen. Hier wird es gelten, unverzichtbare Werte zu benennen und offensiv dafür einzutreten. Nach Auffassung der Verwaltung muss eine effektive Integrationspolitik das Vorhandene zum Maßstab des Handelns machen und nicht das Hinzutretende. Zum Vorhandenen gehört zunächst einmal die einheimische Bevölkerung, in der Traditionen, Denkweisen und Umgangsformen bestehen, die ein gedeihliches Miteinander ganz überwiegend gewährleisten. Vorhanden ist auch eine sozioökonomische Struktur, die die Lebensgrundlage in diesem Lande bildet. Dazu treten z. B. Errungenschaften in Kultur und Bildung.

Integration kann nur gelingen, wenn die einheimische Bevölkerung sich dieser Aspekte bewusst ist, um das neu Hinzutretende in sinnvoller Weise aufnehmen zu können. Das Gelingen setzt aber auch voraus, dass Migrantinnen und Migranten die Menschen, die hier leben, respektieren und die vorgefundenen Lebensbedingungen für sich annehmen. Dabei geht es nicht um die Aufgabe einer persönlichen Identität oder eine Verleugnung der eigenen Herkunft. Es kann aber erwartet werden, dass Migrantinnen und Migranten sich dem Land ihrer Wahl aktiv und positiv zuwenden, um auf diesem Wege selbst dazu beizutragen, am gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können, anstatt sich in die eigene Ethnie oder Religion zurückzuziehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass offensichtlich politischer Handlungsbedarf besteht und dass neue Wege der Integrationsarbeit beschritten werden müssen. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen können ein erster Schritt sein.

3) Arbeit der Ausländerbeiräte

Nach § 27 Abs. 8 GO NRW kann sich ein Ausländerbeirat mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auch ein Antragsrecht gegenüber dem Rat oder ein Rederecht sind vorgesehen. Die Erfahrung auf Landesebene hat jedoch gezeigt, dass die Arbeit der Ausländerbeiräte die Erwartung an eine aktive Teilhabe am politischen Geschehen nicht erfüllt hat. Das Modell „Ausländerbeirat“ ist im Wesentlichen gescheitert. Die Gründe dafür sollen hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden. Es wird sicherlich auch unterschiedliche Bewertungen dazu geben.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen haben die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretung in Nordrhein-Westfalen (LAGA) und auch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ebenfalls Handlungsbedarf gesehen.

II) **Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Innenministeriums**

Die Diskussion um die Problematik der Ausländerbeiräte wurde unterstützt durch eine wissenschaftliche Untersuchung, die im Wesentlichen bestätigte, was sich bereits in der Praxis gezeigt hatte. Auf dieser Grundlage befassten sich die Fraktionen des Landtages mit den Möglichkeiten einer Neuregelung.

In seiner Sitzung am 16.10.2003 fasste der Landtag den folgenden Beschluss:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, das konstruktive Zusammenwirken von Rat und Ausländerbeirat durch Handlungsempfehlungen zu unterstützen. Andere Organisationsformen als die des Ausländerbeirates (§ 27 GO) sind zu ermöglichen, wenn eine Gemeinde und ihr Ausländerbeirat es wollen. Dafür ist eine großzügige Handhabung der Experimentierklausel des § 126 GO – im Rahmen der Strukturmerkmale der GO – ein geeignetes Instrument.“

Die daraus erwachsenen Handlungsempfehlungen des Innenministeriums, die mit der LAGA und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurde, liegt inzwischen vor und ist dieser Ratsvorlage in Kopie beigelegt.

- Anlage -

Im Lichte der obigen Ausführungen zu Ziff. I.2 erscheint es notwendig, die in Betracht kommende Änderung zu bewerten. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass trotz vieler guter Ansätze der Arbeit des bestehenden Ausländerbeirates ein neuer Versuch unternommen werden sollte, eine qualitative Verbesserung der Integrationsarbeit mittels eines anderen Gremiums zu erreichen. Die Bedeutung liegt in einer Chance, die bei einer Fortführung des alten Gremiums kaum gegeben wäre. Das bisher relativ isolierte Dasein des Ausländerbeirates würde formal aufgehoben, sodass auf diesem Wege eine viel intensivere, inhaltliche politische Diskussion zu den Fragen von Migration und Integration entstehen sollte. Es geht insbesondere auch um wechselseitige Positionsbestimmungen, die den Schlüssel für Lösungsansätze im Sinne der politischen Schlussfolgerungen (s. o.) darstellen.

Eine neue Chance tut sich auch insofern auf, als dass in der letzten Sitzung des Ausländerbeirates konstruktive Vorschläge aus den Reihen der Migrantenvertreter kamen. Bei der Aktivierung von Kandidaten soll gesichert werden, dass diese die deutsche Sprache beherrschen. Auch sollen die künftigen Vertreter vornehmlich jüngere Leute sein, die hier aufgewachsen sind. Als ganz wichtiger Aspekt kann angesehen werden, dass der Ausländerbeirat einhellig der Meinung war, künftig ausländische Frauen in die Arbeit einzubeziehen und entsprechende Kandidatinnen zu suchen.

1) Regelungsvarianten

In Ziffer 6 schlagen die Handlungsempfehlungen vor, an die Stelle des bisherigen Ausländerbeirates ein anderes Gremium zu setzen.

Gem. Ziff. 6.1 wird eine Abwandlung des Ausländerbeirates als eine Alternative vorgeschlagen. Diese Variante sollte zur begrifflichen Klarstellung „Integrationsrat“ genannt werden. Die weiteren Einzelheiten sind den Handlungsempfehlungen zu entnehmen.

Als zweite Variante wird unter Ziff. 6.2 die Abwandlung eines Ratsausschusses nach § 58 GO vorgeschlagen. Dieser Ausschuss könnte „Integrationsausschuss“ genannt werden.

Das Ziel beider Vorschläge ist es, die gewählten Migrantenvertreter deutlich näher an die Ratsarbeit heranzubringen. Beim Integrationsrat sollen nämlich durch den Rat Stadtverordnete in dieses Gremium entsandt werden. Beim Integrationsausschuss ist es umgekehrt, dort soll der aus Stadtverordneten bestehende Ausschuss um Migrantenvertreter ergänzt werden. In jedem Fall aber ist eine engere Verzahnung zwischen Migrantenvertretung und Rat erwünscht.

2) Position des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 26.01.2004 beschlossen, für die folgende Wahlperiode die Abwandlung des Grundmodells des Ausländerbeirates nach § 27 GO zu befürworten, also den Integrationsrat. Zugleich hat er beschlossen, dass der Vorsitzende des Gremiums aus den Reihen der Migranten gewählt werden soll. Das Protokollauszug zu Tagesordnungspunkt 1 der Sitzung ist beigefügt.

- Anlage -

Der Ausländerbeirat bittet nunmehr den Rat der Stadt Bergkamen, diesen Beschluss zu beraten und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Eine gleichlautende Entscheidung von Ausländerbeirat und Rat ist notwendig, um eine Genehmigungsfähigkeit nach § 126 GO zu erreichen. Der Rat ist selbstverständlich nicht verpflichtet, dem Vorschlag des Ausländerbeirates zu folgen. Wenn er sich jedoch dessen Vorstellungen anschließt, muss eine gleiche Beschlusslage herbeigeführt werden. Dementsprechend ist der Beschlussvorschlag in den Punkten 1. und 2. für diese Ratsvorlage gefasst.

3) Ergänzende Regelungen zum Integrationsrat

Die Handlungsempfehlungen sprechen sowohl für den Integrationsrat wie auch für den Integrationsausschuss eine Reihe von ergänzenden Regelungen an, die durch den Rat beschlossen werden können. Da der Ausländerbeirat sich für den Integrationsrat entschieden hat, sollen nachfolgend nur die dafür bedeutsamen Regelungen erörtert werden.

a) Anzahl der Ratsmitglieder

Die LAGA empfiehlt, die Aufteilung in dem Gremium in der Weise vorzunehmen, dass 2/3 der Mandate durch gewählte Migrantenvertreter besetzt werden und 1/3 von Ratsmitgliedern. Durch früheren Ratsbeschluss besteht der Ausländerbeirat in Bergkamen aus 9 Migrantenvertretern. Den Empfehlungen folgend wären es dann vier oder fünf Ratsmitglieder, die ergänzend benannt werden müssten.

Demgegenüber schlägt die Verwaltung sechs Ratsmitglieder vor, die der Rat in das Gremium entsenden möge. Dies zum einen deshalb, um der Beteiligung des Rates ein größeres Gewicht zu geben, zum anderen, um eine ungerade Zahl für etwaige Abstimmungen zu erreichen. Bei 15 Mitgliedern des Gremiums ergäbe sich dann ein Verhältnis von 3/5 Migrantenvertretern und zu 2/5 Ratsmitgliedern.

b) Vertretungsregelungen

Weiterhin sollten für die von den Migranten gewählten Vertreter gem. Punkt 6.3 der Handlungsempfehlungen Vertretungen gestellt werden. Eine solche Vertretungsregelung würde die Kontinuität in der Arbeit des Gremiums fördern, indem ein Ausfall von Mitgliedern kompensiert wird. Die Verwaltung schlägt hier folgende Regelung vor:

Einzelbewerber benennen mit der Einreichung ihres Wahlvorschlages einen Vertreter. Bei Listenverbindungen sind nach dem erzielten Wahlergebnis der Listenverbindung nicht gewählte Kandidaten in der Reihenfolge ihres Listenplatzes Vertreter. Steht keine Person mehr für eine Vertretung oder auch zum Nachrücken zur Verfügung, so bleibt die Stelle unbesetzt.

c) Regelungen zum Wahlrecht

Nach den Handlungsempfehlungen zu Ziff. 7 besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht auch auf Deutsche zu erweitern. Gem. § 27 Abs. 3 GO bezieht sich das aktive Wahlrecht lediglich auf Ausländer, während das passive Wahlrecht gem. § 27 Abs. 5 GO von allen Bürgern der Gemeinde wahrgenommen werden kann.

Nach Auffassung der Verwaltung würde die Einräumung eines aktiven Wahlrechts auch für Deutsche den Sinn der Änderungsempfehlungen in Frage stellen. Das aktive Wahlrecht für Deutsche wird daher abgelehnt. Es sollen ja gerade jene Migranten angesprochen werden, die melderechtlich noch als Ausländer registriert sind, für die ein politisches Gremium eingerichtet wird. Alle Zuwanderer, die sich bereits haben einbürgern lassen, sollten tunlichst an der regulären Kommunalwahl teilnehmen, um auf diese Weise die eingeforderte Teilhabe am politischen Geschehen zu realisieren.

d) Briefwahl

Die Verwaltung schlägt vor, eine Briefwahl für die Wahlen zum Ausländerbeirat nicht einzuführen. Bei der letzten Wahl zum Ausländerbeirat lag die Wahlbeteiligung bei unter 10 %. Da nach Einschätzung der Verwaltung mit einer Briefwahl praktisch keine Verbesserung der Wahlbeteiligung erreicht werden würde, der organisatorische Aufwand allerdings sehr hoch wäre, wird es für richtig gehalten, eine allgemeine Mobilisierung der Wahlberechtigten zu fördern, statt Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, dem Beschluss des Ausländerbeirates vom 26.01.2004 zu folgen und für die folgende Wahlperiode die Abwandlung des Grundmodells des Ausländerbeirates nach § 27 GO im Rahmen der Handlungsempfehlungen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung“ zu befürworten. Die Bezeichnung des einzurichtenden Gremiums lautet: Integrationsrat.
2. Der Vorsitzende des Integrationsrates soll aus den Reihen der Migrantenvvertreter gewählt werden.
3. Für die Migrantenvvertreter werden allgemeine Vertreter für die Fälle der Abwesenheit und des Ausscheidens zugelassen, und zwar bei einer Listenverbindung in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidaten und bei Einzelbewerbern durch den persönlich vorgeschlagenen Vertreter. Diese Vertreter nehmen die Abwesenheitsvertretung wahr und rücken beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in das Gremium nach.
4. Der Rat der Stadt Bergkamen entsendet aus seiner Mitte sechs Vertreter in den Integrationsrat, die entsprechend dem Verfahren zur Ausschussbesetzung einschließlich ihrer Vertretung bestimmt werden.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 8/2061-00

www.im.nrw.de :Bürger und Kommunen

Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung

*Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation
der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien*

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Es geht um: Integration	7
3	Erwartungen klären, um Erfolge zu erzielen	8
4	Ziel und Aufbau der Handlungsempfehlungen	9
5	Empfehlungen zu einzelnen Themenkreisen	10
5.1	Themenkreis 1 – „Integration“ – eine gemeinsame Angelegenheit	10
5.2	Themenkreis 2 – Wie wird der Ausländerbeirat in die Ratsarbeit eingebunden ?	10
5.3	Themenkreis 3 – Wie wird der Ausländerbeirat personell und technisch ausgestattet?	11
5.4	Themenkreis 4 – Was getan werden kann, um die Gremienarbeit des Ausländerbeirates zu verbessern	11
5.5	Themenkreis 5 – Welche Aufgaben soll der Ausländerbeirat wahrnehmen, welche Kompetenzen soll er haben?	12
6	Anderes Gremium - an Stelle des Ausländerbeirates § 27 GO -	14
6.1	Die Abwandlung des Ausländerbeirats § 27 GO	14
6.2	Die Abwandlung eines Ausschusses nach § 58 GO	15
6.3	Wahl von Vertretern	16
7	Abweichen von Wahlvorschriften	17
8	Notwendigkeit und Ablauf eines Verfahrens nach § 126 Abs. 1 GO	18

1 Einleitung

In Reaktion auf die Zuwanderung haben Städte in Nordrhein-Westfalen seit Ende der 1960er Jahre Ausländerbeiräte gebildet. Diese haben die Kommunalpolitik beraten und die Interessen der Zugewanderten vertreten.

Mit der Reform der Kommunalverfassung im Mai 1994 wurde der Ausländerbeirat als Institution in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Seither hat es in der Arbeit der Ausländerbeiräte Erfolge aber auch Schwächen gegeben.

In den Kommunen ist deshalb der Wunsch geäußert worden, einen größeren Gestaltungsspielraum beim Zusammenwirken des Rates und seiner Ausschüsse mit dem Ausländerbeirat zu erhalten.

Deshalb hat der Landtag am 16. Oktober 2003 beschlossen:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, das konstruktive Zusammenwirken von Rat und Ausländerbeirat durch Handlungsempfehlungen zu unterstützen. Andere Organisationsformen als die des Ausländerbeirates (§ 27 GO) sind zu ermöglichen, wenn eine Gemeinde und ihr Ausländerbeirat es wollen. Dafür ist eine großzügige Handhabung der Experimentierklausel des § 126 GO – im Rahmen der Strukturmerkmale der GO – ein geeignetes Instrument.“

In Erfüllung dieses Auftrages werden diese Handlungsempfehlungen vorgelegt.

2 Es geht um Integration

Die Gemeinde ist der gesellschaftlich verfasste Ort, in dem Menschen miteinander zusammen leben. Hier sind unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse auszugleichen und zu erfüllen. Das gilt auch für das Zusammenleben der Bürger einer Gemeinde mit den in die Gemeinde Zugewanderten – aus welchen Gründen und für welche Dauer auch immer sie in die Gemeinde gekommen sind.

Mit den daraus entstehenden Herausforderungen ist die politische Gemeinde unvermeidlich konfrontiert. Von ihr wird erwartet, dass sie geeignete Instrumente zur Bewältigung der daraus entstehenden Pflichten und Aufgaben entwickelt.

Einer der Lösungsansätze heißt „Integration“.

Die Integration ist ein beidseitiger Prozess, der Bürgern und Zugewanderten gleichermaßen aufgegeben ist. Integration setzt Partizipation voraus. Vom Gelingen dieses Vorhabens profitieren alle; ein Scheitern belastet alle.

3 Erwartungen klären, um Erfolge zu erzielen

Der Ausländerbeirat als Vertretung der Migranten ist in die Gemeindeordnung aufgenommen worden, um die Beteiligung der Migranten an der Kommunalverwaltung zu stärken.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich nicht alle dieser Erwartungen erfüllt.

Deshalb gilt es zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie das Zusammenwirken von Rat und den Repräsentanten der Migranten verbessert werden kann.

Ein besseres Zusammenwirken kann nur gelingen, wenn und soweit es vom übereinstimmenden Willen der Verantwortlichen getragen wird.

Es ist dem Rat, der Verwaltung und den Vertretern der Migranten gemeinsam aufgegeben, diese Übereinstimmung zu erzielen.

Sie entscheiden gemeinsam, was zum Zweck einer gelingenden Integration in ihrer Gemeinde zu tun ist.

ERWARTUNGEN KLÄREN

4 Ziel und Aufbau der Handlungsempfehlungen

Die folgenden Empfehlungen nennen einige Handlungsfelder, die die Kommunalverwaltung – Rat, Bürgermeister, Ausländerbeirat und hauptamtliche Verwaltung – bedenken mögen.

Die Empfehlungen stellen zunächst dar, über welche Themen in der Gemeinde (Rat, Bürgermeister, Ausländerbeirat) Übereinstimmung erzielt werden sollte (Ziffer 5).

Anmerkung: Diese Verständigung ist davon unabhängig, in welcher organisatorischen Form eine Migrantenvertretung an der Kommunalverwaltung beteiligt werden soll. Letztlich muss aber auch über diese Form Einvernehmen erzielt werden.

Die Handlungsempfehlungen beschreiben sodann, welche organisatorische Abwandlungen zur Beteiligung eines Ausländerbeirats in Betracht kommen (Ziffer 6).

Weiter wird dargestellt, von welchen Wahlvorschriften (§ 27 Abs. 3 und 11 GO) abgewichen werden kann (Ziffer 7).

Abschließend wird klargestellt, dass Abweichungen von den Vorschriften der Gemeindeordnung der Zulassung durch das Innenministeriums bedürfen – § 126 Abs. 1 GO – (Ziffer 8).

5 Empfehlungen zu einzelnen Themenkreisen

5.1 Themenkreis 1 - „Integration“ – eine gemeinsame Angelegenheit

Es spricht viel dafür, dass das Zusammenwirken des Rates, der Ausschüsse und der Verwaltung mit dem Ausländerbeirat am besten durch gemeinsame Arbeit an konkreten Aufgaben gefördert wird. Deshalb empfiehlt es sich, innerhalb der Gremien, der Verwaltung und des Ausländerbeirates die Inhalte zu benennen, die im Interesse der Integration von Zugewanderten in das Gemeindeleben gelöst werden sollen.

Orientiert an den konkret beschriebenen Inhalten können die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürger und die sachkundigen Einwohnern – mit und ohne Migrationshintergrund – in den Ausschüssen sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates sich ihre Verantwortung für die gemeinsame Aufgabe „Integration“ bewusst machen.

Darauf aufbauend können die Erwartungen formuliert werden, die die Gremien und die Verwaltung hinsichtlich der jeweils anderen Organisationsteile und deren Beteiligung an der gemeinsamen Aufgabe haben.

5.2 Themenkreis 2 - Wie wird der Ausländerbeirat in die Ratsarbeit eingebunden?

Rat, Verwaltung und Ausländerbeirat sollten absprechen, wer welche Aufgaben zum Thema „Integration“ wahrnimmt und wie andere Gremien daran beteiligt werden.

Insbesondere sollte geklärt werden, wie der Ausländerbeirat in den Ablauf der Kommunalverwaltung (Rat und seine Ausschüsse; hauptamtliche Verwaltung) verfahrensmäßig eingebunden wird.

Rat, Ausschüsse und Verwaltung können insbesondere Verfahrensregeln festlegen, wie

- : der Rat und seine Ausschüsse den Ausländerbeirat am Verfahren im Rat und in den Ausschüssen beteiligen (z.B. Kenntnis von Vorlagen, Verfahren zur Stellungnahme),
- : der Ausländerbeirat durch die Verwaltung betreut wird,
- : der Ausländerbeirat durch die Geschäftsstellen der Ausschüsse/oder vergleichbare Funktion in der Verwaltung beteiligt wird.

5.3 Themenkreis 3 - Wie wird der Ausländerbeirat personell und technisch ausgestattet ?

Rat und Ausländerbeirat sollten sich über den Bedarf des Ausländerbeirats

- : für die Geschäftsführung – personell/finanziell –
- : an Räumen
- : an Technikunterstützung
- : an Literatur

verständigen.

5.4 Themenkreis 4 - Was getan werden kann, um die Gremienarbeit des Ausländerbeirates zu verbessern

Erfahrungen belegen, dass einige Mitglieder einzelner Ausländerbeiräte mit den Gegebenheiten der Kommunalverwaltung nicht hinreichend vertraut sind.

Für die Arbeit des Ausländerbeirats kann es hilfreich sein, wenn der Rat, die Verwaltung und Mitglieder des Ausländerbeirats darüber eine Zielvereinbarung treffen,

- : wie den Migrantenvertretern die Arbeit in der Kommunalverwaltung nahe gebracht werden kann,
- : wie die Kommunalverwaltung (Rat/Ausschuss/Verwaltung) den Migrantenvertretern die Arbeit erleichtern kann,
- : was die Migrantenvertreter tun werden, um erfolgreich an der Kommunalverwaltung mitwirken zu können.

Für die Arbeit im Ausländerbeirat hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn der Ausländerbeirat – für sich selber – sein Rollenverständnis klärt.

Dies bezieht sich sowohl auf seine Mitwirkung in der Kommunalverwaltung als auch auf sein internes Zusammenwirken.

(Für den Fall eines gemeinsamen Gremiums von direkt gewählten Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern empfiehlt es sich, wechselseitige Rollenbeschreibungen und Erwartungen zu formulieren).

Bei der personellen Auswahl der Ratsmitglieder ist zu erwägen, welche Rolle der Migrationshintergrund einzelner Ratsmitglieder spielen soll.

Für die Vorbereitung der Sitzungen des Ausländerbeirats kann eine Institution nach dem Vorbild eines „Ältestenrates“ hilfreich sein. Die Arbeit im Gremium kann außerdem durch die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung einzelner Themen entlastet werden.

5.5 Themenkreis 5 - Welche Aufgaben soll der Ausländerbeirat wahrnehmen, welche Kompetenzen soll er haben?

Rat und Ausländerbeirat stimmen sich darüber ab, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich der Ausländerbeirat befassen soll.

Weitergehend kann der Rat – nach Anhörung des Ausländerbeirates – den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausländerbeirat

- : in der Gemeinde gewünschte Aktivitäten entfalten kann,
- : über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten entscheiden kann,
- : Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Integration betreiben kann.

Diese Kompetenzen können Rat und Ausländerbeirat einvernehmlich festlegen, ohne dass eine Beteiligung Dritter erforderlich ist.

Zwischenbemerkung:

Über diese Themen sollten – im Interesse geklärter Erwartungen – eindeutige Ergebnisse erzielt und dokumentiert werden. Auch ein „Nein“ kann als ein klares Ergebnis künftige Enttäuschungen vermeiden.

6 Anderes Gremium - an Stelle des Ausländerbeirates § 27 GO -

In der Vergangenheit ist eine der Ursachen dafür, dass der Ausländerbeirat nicht genügend in die Ratsarbeit integriert war, darin gesehen worden, dass diesem Gremium keine Ratsmitglieder angehören.

Für eine Gemeinde, die die Ursache darin sieht und diesen Mangel beheben will, kommen folgende Abweichungen vom Ausländerbeirat § 27 GO in Betracht:

6.1 Die Abwandlung des Ausländerbeirats § 27 GO

Rat und Ausländerbeirat verständigen sich darauf, für die kommende Wahlperiode das Grundmodell des Ausländerbeirats § 27 GO abzuwandeln.

Das Gremium soll künftig sowohl aus direkt gewählten Migrantenvertretern als auch vom Rat gewählten Ratsmitgliedern gebildet werden.

Die Bildung des Gremiums vollzieht sich in folgender Schritten:

Die Migranten wählen – wie bisher – „ihren“ Ausländerbeirat.

Zu dem so gewählten Gremium wählt der Rat – aus seiner Mitte – Ratsmitglieder hinzu (Abwandlung der Bildung und Zusammensetzung).

Ausländerbeirat und Rat legen fest, wie das so gebildete Gremium seinen Vorsitzenden wählen kann („aus seiner Mitte“ oder „aus den direkt gewählten Migrantenvertretern“).

Das Gremium hat Beratungskompetenz.

Der Beirat kann – nach Maßgabe des Rates – über den Einsatz von Haushaltsmitteln verfügen (siehe Themenkreis 5).

6.2 Die Abwandlung eines Ausschusses nach § 58 GO

Rat und Ausländerbeirat verständigen sich darauf, für die kommende Wahlperiode an Stelle des Ausländerbeirats einen - abgewandelten - Ausschuss (§ 58 GO) zu bilden, dem das Thema der Integration zugewiesen ist.

Dabei sind folgende Vorgaben des § 58 GO zu beachten:

Der Rat bestimmt die Zahl der Sitze für Ratsmitglieder und die Zahl der Sitze für Migrantenvertreter.

Die Zahl der Sitze für Ratsmitglieder soll die politische Repräsentanz im Rat abbilden (der Ausschuss als „kleiner Rat“; § 50 Abs. 3 GO). Sollen dem Ausschuss auch sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO angehören, muss auch bei deren Auswahl das Prinzip der politischen Repräsentanz gewahrt bleiben.

Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Ratsmitglied.

Zu dem so gebildeten Ausschuss treten die von den Migranten direkt gewählten Migrantenvertreter hinzu (Abwandlung der Ausschussbildung).

Deren Direktwahl wird „wie“ eine Wahl zum Ausländerbeirat organisiert (§ 27 Abs. 11 GO).

Die Zahl der Sitze für Ratsmitglieder muss die für Migrantenvertreter (und wenn ihm auch sachkundige Bürger angehören – die Summe beider Gruppen) übertreffen (§ 58 Abs. 3 GO).

Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die der Migrantenvertreter (und sachkundigen Bürger, wenn solche dem Ausschuss angehören,) übersteigt (§ 58 Abs. 3 GO).

Die Vertreter der Migranten haben Rede- und Stimmrecht.

Das Gremium hat Beratungskompetenz. (Es hat Entscheidungskompetenz über die vom Rat zugewiesenen Mittel im Rahmen der Richtlinien des Rates – Themenkreis 5).

6.3 Wahl von Vertretern

Für eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums hat es sich als sinnvoll erwiesen, wenn der direkt gewählte Repräsentant der Migranten einen persönlich zugeordneten Vertreter hat.

Die Vertretung kann im Wege der Direktwahl durch die Gestaltung des Stimmzettels gewährleistet werden:

Beispiel: Aus einer Liste mit sieben Kandidaten sind nach dem Wahlergebnis die Kandidaten 1, 2 und 3 gewählt worden.

Als persönliche Vertreter sind dem Kandidaten 1 der Kandidat 4, dem Kandidaten 2 der Kandidat 5 und dem Kandidaten 3 der Kandidat 6 zugeordnet.

7 Abweichen von Wahlvorschriften

Ausgehend von der Feststellung, dass die vorstehend beschriebenen Beratungsgremien – Ausländerbeirat, abgewandelter Ausländerbeirat oder abgewandelter Ausschuss – keine Staatsgewalt ausüben, sind nachfolgende Abweichungen von Wahlvorschriften des § 27 Abs. 3 und Abs. 11 GO zulässig.

Die Abweichungen setzen eine Verständigung zwischen dem Ausländerbeirat und dem Rat voraus. Es besteht keine Pflicht zur Abweichung.

Abweichung von § 27 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz:

Wahlberechtigt sind auch Deutsche. Dabei kann es sich sowohl um eingebürgerte als auch um gebürtige Deutsche handeln. Die Gestaltung ist der Gemeinde überlassen.

Im Interesse eines transparenten Wahlverfahrens ist es allerdings erforderlich, dass der Interessent sich rechtzeitig in ein in der Gemeinde ausgelegtes Wählerverzeichnis eintragen lässt. Die Modalitäten legt die Gemeinde fest.

Abweichung von § 27 Absatz 11 GO:

Briefwahl ist zulässig.

8 Notwendigkeit und Ablauf eines Verfahrens nach § 126 Abs. 1 GO

Vorbemerkung: Unter den Ziffern 6 und 7 ist dargestellt worden, von welchen Normen der Gemeindeordnung Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Gemeinde – Rat und Ausländerbeirat – sich darauf verständigt hat.

Die Ziffern 6 und 7 sind dagegen nicht als Aufforderung zu verstehen, von ihnen Gebrauch zu machen.

Die Gemeinde entscheidet!

Haben sich Ausländerbeirat und Rat darauf verständigt, Migranten in der kommenden Wahlperiode abweichend von Vorschriften der Gemeindeordnung an der Kommunalverwaltung zu beteiligen (siehe Ziffern 6 und 7), so bedarf es dazu der Zulassung durch das Innenministerium nach § 126 Absatz 1 GO.

Nach der Verständigung zwischen Ausländerbeirat und Rat beantragt die Gemeinde die notwendige Zulassung.

Sie legt dar, von welchen Vorschriften sie abweichen will und welche Regel an die Stelle des geltenden Rechts treten soll.

Sie erläutert kurz, welcher Effekt im Hinblick auf die Integration erwartet wird.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfänger:in bzw. dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/871 - 01
Telefax: 0211/871 - 3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 8/2061-00**Auszug aus der Niederschrift**

		Sachbearbeiter: Herr Möllmann
		Telefon: 384
		Amt: StA 50
		Zimmer: 308
über die Sitzung des Gremiums Ausländerbeirat	Sitzungstermin II) 26.01.200 4	Vorlagen Nr.: 8/1966-00
Sitzungs Nr.: 8/13		15.08.06
Auszug für:		

Tagesordnungspunkt 1:**Handlungsempfehlungen des Innenministerium für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien
- Drucksache Nr. 8/1966-00 -**

Beigeordneter Wenske referiert über die vorliegenden „Handlungsempfehlungen des Innenministeriums für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“. Im Hinblick auf den Themenkreis 6 stellt er die verschiedenen Alternativen dar, den Ausländerbeirat abweichend zum § 27 GO zu organisieren. Durch die in Betracht kommenden Abweichungen ergäbe sich in der Folge eine verstärkte Kooperation zwischen dem Ausländerbeirat und dem Rat. Hier stellt Beig. Wenske noch einmal den bisherigen Weg der Migrantenvvertretungen bis zu dem Beschluss des Landtages vom 16.10.2003 dar.

Vorsitzender Öztürk stellt die drei vorgeschlagenen Varianten zur Organisation der Migrantenvvertretungen der Stadt Bergkamen ab der nächsten Wahlperiode aus der Sicht des Ausländerbeirates dar. Es folgt eine rege Diskussion auch mit den drei anwesenden Fraktionsvertretern.

Der Ausländerbeirat einigt sich darauf, zunächst eine Grundsatzentscheidung zu treffen, die dem Rat zugeleitet werden soll. Die weiteren Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften sollen erst im Folgenden mit den Fraktionen besprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausländerbeirat der Stadt Bergkamen beschließt für die folgende Wahlperiode die Abwandlung des Grundmodells des Ausländerbeirates nach § 27 GO im Rahmen der Vorgaben der Punkte 6.1 der Handlungsempfehlungen zu befürworten. Der Vorsitzende dieses Gremiums soll aus den Reihen der Migrantenvvertreter gewählt werden.

Der Ausländerbeirat bittet den Rat der Stadt Bergkamen, diesen Beschluss zu beraten und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

